

JAHRESENDABRECHNUNG STROMPREISBREMSE – ENTLASTUNG

Informationsschreiben

Nach Abschluss der unterjährigen Abrechnung der Anträge auf Entlastung nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) möchten wir Sie über Durchführung und Fristigkeiten der Jahresendabrechnung (Endabrechnung) informieren.

1. JAHRESENDABRECHNUNG

Da im Rahmen der Vorbereitung der Endabrechnung nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) einige Probleme bei den Fristenregelungen zu Tage getreten sind, hat das BMWK mit Zustimmung der BNetzA eine den Wortlaut des Gesetzes präzisierende Auslegung zur Verfügung gestellt, welche bei der Durchführung der Endabrechnung von allen relevanten Akteuren beachtet werden soll. Um hierauf basierend einen möglichst reibungslosen Ablauf der Endabrechnung sicherzustellen, möchten wir Ihnen im Folgenden eine Übersicht bereitstellen.

Genauere Informationen finden Sie in den [„Erläuterung der Rechtsauffassung des BMWK zu Fristenregelungen im Strompreisbremsegesetz“](#) (Stand: 19.03.2024)

Zur Öffnung des EEG-Portals werden wir Sie separat informieren.

1.1 ANPASSUNG DER FRISTEN

Das BMWK sowie die BNetzA haben aus o.g. Gründen im Falle eines Antrages auf Fristverlängerung eine Anpassung der Fristen abgestimmt. Diese neue Fristenregelung finden Sie im Anhang dieses Schreibens und werden im nachfolgenden Abschnitt (vgl. Punkt 2.), inklusive Übersichtstabelle, beschrieben.

Bitte beachten Sie die Beschreibungen der einzelnen Fristen, da eine fehlerhafte Meldung zur Rückforderung der gewährten Entlastungsbeträge führen kann!

1.2 UNTERSCHIEDUNG DER JAHRESENDABRECHNUNG ALS ELEKTRIZITÄTS- VERSORGUNGSUNTERNEHMEN ODER ALS SONSTIGER LETZTVVERBRAUCHER

Meldung als Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU)

Für die Endabrechnung ist es für alle EltVU relevant, dass nur Entlastungsbeträge für Strommengen, die „über ein Netz an Letztverbraucher“ (vgl. § 2 Nr. 6 StromPBG) geliefert werden als EltVU gemeldet werden. Das StromPBG kennt in dieser Kategorie keinen sonstigen selbst beschafften Selbstverbrauch, solche Strommengen müssen entsprechend als sonstiger Letztverbrauch gemeldet werden.

Meldung als sonstiger Letztverbraucher (sLV)

Entlastungsbeträge für Strommengen, die „einer Netzentnahmestelle ohne Lieferung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens entnommen“ (vgl. § 7 Abs. 1 StromPBG) werden und von Letztverbrauchern verbraucht werden, sind gegenüber dem regelzonenverantwortlichen ÜNB als sonstiger Letztverbrauch zu melden und dürfen nicht in die Datenmeldung als EitVU integriert werden.

Wichtig! Bitte beachten Sie die unten aufgeführten Fristen! Bei einer fehlerhaften Meldung (EitVU statt sLV) kommt es bei Nichteinhalten der Fristen zu einer Rückforderung der gewährten Entlastungsbeträge durch die ÜNB nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 StromPBG, da die anzuwendende Höchstgrenze null beträgt (vgl. Punkt 2.3).

2. DATENMELDUNG UND DEREN FRISTIGKEITEN

Gemäß den oben aufgeführten Gründen gibt es die Möglichkeit mittels einer Fristverschiebung von den gesetzlichen Fristen abzuweichen. Die nachfolgend dargestellte Tabelle gibt einen Überblick über die geltenden Fristen mit und ohne Fristverschiebung und wird anschließend detailliert beschrieben. Das Vorgehen der Fristverschiebung ist unter 2.1 beschrieben.

Jahresendabrechnung-Fristen StromPBG-Entlastungsseite 2024 und 2025 EitVU und sLV				
2.1 Fristverschiebung nur bei genehmigtem Antrag: Genauere Informationen zur Fristverschiebung entnehmen Sie bitte dem Punkt 2.1 der Informationsmail				
	Stichtag nach StromPBG	Fristverschiebung	Art	Sachverhalt
2.3	31.05.2024	31.08.2024	„Finale Selbsterklärung“ Mitteilung über die tatsächlich anzuwendenden Höchstgrenzen Dies betrifft die sonstigen Letztverbraucher (sLV) bei den ÜNB	§ 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG § 9 Abs. 5 Satz 2 StromPBG
2.2		31.05.2024	1. Termin zur Abgabe einer vollständigen JEA inkl. Testat nach § 31 der EitVU	§ 31 Abs. 1 Nr.1 b StromPBG
2.4		31.05.2024	1. Termin zur Abgabe einer vollständigen Meldung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 b der sLV	§ 31 Abs. 1 Nr.1 b StromPBG
	30.06.2024	30.09.2024	Anspruch auf Rückzahlung bei Überschreiten der absoluten oder relativen Höchstgrenze oder fehlender finaler Selbsterklärung zur geltenden Frist der ÜNB gegenüber der sLV und der EitVU gegenüber seinen LV	§ 12 Abs. 2a Satz 2 StromPBG
2.4	30.06.2024	30.09.2024	Abgabe einer vollständigen JEA inkl. Testat nach § 12 Abs. 3 der sLV	§ 12 Abs. 3 StromPBG
2.2		31.05.2025	2. Termin zur Abgabe einer vollständigen JEA inkl. Testat nach § 31 der EitVU	§ 31 Abs. 1 Nr.1 b StromPBG
2.4		31.05.2025	2. Termin zur Abgabe einer vollständigen Meldung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 b der sLV	§ 31 Abs. 1 Nr.1 b StromPBG
	Stichtag nach StromPBG	Fristverschiebung	Art	Sachverhalt
2.5	30.06.2024	30.09.2024	Datenmeldung der Transparenzanforderungen (TAM-Meldung) Mitteilung von Unternehmen mit Entlastungsbetrag > 100.000 EUR/Kalenderjahr	§ 30 Abs. 5 StromPBG

2.1 ANTRAG AUF FRISTVERLÄNGERUNG BEI DER PRÜFBEHÖRDE

Der Antrag auf Fristverlängerung zur Abgabe der finalen Selbsterklärung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 ist von einem (sonstigen) Letztverbraucher bei der Prüfbehörde in begründeten Fällen vor dem 31.05.2024 zu stellen. Eine Fristverlängerung führt zu einer Verlängerung der mit der finalen Selbsterklärung verbundenen Fristen. Zudem sollen die gesetzlichen Sanktionsmechanismen erst nach Ablauf der verlängerten Frist greifen.

Die gegenüber den ÜNB relevanten Fristen, welche sich aus dem genehmigten Antrag auf Fristverlängerung ergeben, entnehmen Sie der Tabelle (vgl. Punkt 2.) und nachfolgenden Punkten, oder den zu Beginn verwiesenen Quellen.

JAHRESABRECHNUNG VON ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSUNTERNEHMEN

2.2 ABGABE DER JAHRESABRECHNUNG INKL. TESTAT DER ELTVU BEIM ÜNB

Die Endabrechnung der EltVU nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 b StromPBG setzt voraus, dass die Endabrechnung aller Letztverbraucher (vgl. § 12 Abs. 3 StromPBG) abgeschlossen ist. Sollte diese Endabrechnung noch nicht vollständig möglich sein, sieht das Gesetz keine Möglichkeit zur Abgabe einer Endabrechnung.

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 b StromPBG können EltVU bis zum 31.05.2024 bzw. bis spätestens zum 31.05.2025 eine zusammengefasste Endabrechnung inklusive Testat eines Wirtschaftsprüfers über die im Jahr 2023 gewährten Entlastungsbeträge beim regelzonenverantwortlichen ÜNB einreichen. **Je nach Einreichungsdatum erfolgt die Endabrechnung zum 31.08.2024 oder zum 31.08.2025.**

In Analogie zu den unterjährigen Meldungen, werden im Rahmen der Endabrechnung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 b StromPBG bilanzkreisscharf die entlastungsfähigen Strommengen sowie die Entlastungsbeträge abgefragt.

Bitte beachten Sie, dass pro EltVU nur eine Endabrechnung (zum 31.05.2024 oder zum 31.05.2025) eingereicht werden kann. Obschon das StromPBG keinen Korrekturprozess vorsieht, bleiben zivilrechtliche Korrekturmöglichkeiten unberührt. Eine Datenmeldung ohne passendes Wirtschaftsprüfertestat wird nicht als abrechnungsrelevant anerkannt.

JAHRESABRECHNUNG VON ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNGSUNTERNEHMEN

Bitte beachten Sie, dass für eine Abrechnung die Einreichung eines Testates zwingend erforderlich ist. Zusätzlich zu den Angaben im Portal ist demnach immer ein Testat beizufügen. Die ÜNBs gehen davon aus, dass entweder nur zum 31.05.2024 oder 31.05.2025 ein Testat vorgelegt wird, pro EltVU also nur eine Jahresendabrechnung eingereicht werden kann. Eine Jahresendabrechnung in beiden Jahren ist nicht möglich.

2.3 PFLICHT ZUR ÜBERMITTLUNG DER FINALEN SELBSTERKLÄRUNG

Bitte beachten Sie, dass für sonstige Letztverbraucher bei den ÜNB die finale Selbsterklärung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG bis spätestens zum 31.05.2024 bzw. mit genehmigtem Fristverlängerungsantrag bis spätestens zum 31.08.2024 im EEG-Portal abzugeben ist. Ansonsten beträgt nach § 9 Abs. 5 Satz 2 StromPBG die anzuwendende Höchstgrenze null. Der finalen Selbsterklärung ist im Falle des sLV nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 StromPBG auch das ermittelte Entlastungskontingent mitzuteilen.

Sollte bis zur Frist die finale Selbsterklärung nicht vorliegen gilt nach § 12 Abs. 2a Nr. 2 StromPBG ein Anspruch auf Rückzahlung der ÜNB gegenüber dem sonstigen Letztverbraucher in Höhe des gewährten Entlastungsbetrages zum 30.06.2024 bzw. mit genehmigtem Fristverlängerungsantrag bis spätestens zum 30.09.2024.

Bitte beachten Sie auch hier, dass eine Fristverschiebung nur mit einem genehmigten Antrag der Prüfbehörde, wie unter 2.1 beschrieben, gültig ist.

Umfang und Anlage zur finalen Selbsterklärung als sLV beim ÜNB

Mit Ihrer finalen Selbsterklärung ist je nach tatsächlich anzuwendender Höchstgrenze ein Feststellungsbescheid oder ein Prüfungsvermerk zu übermitteln. Bitte führen Sie diese Übermittlung mit der vorgesehenen Upload-Funktion im Portal durch. Bei Nichtüberschreiten der absoluten Höchstgrenze von 2 Mio. EUR bzw. nach § 9 Abs. 2 StromPBG von 250.000 oder 300.000 EUR ist eine Bestätigung des Nichtüberschreitens der maximalen Entlastungssumme im EEG-Portal notwendig.

Genauere Informationen finden Sie im FAQ des BMWK und der Prüfbehörde „Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG“ (Stand: 20.03.2024)

2.4 ABGABE DER JAHRESENDABRECHNUNG INKL. TESTAT ALS SLV BEIM ÜNB

Bitte beachten Sie, dass für sLV teilweise nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 StromPBG die Abgabe einer finalen Selbsterklärung, wie in 2.3 erklärt Grundvoraussetzung für die Endabrechnung ist und diese bereits zum 31.05.24 bzw. dem 31.08.2024 beim ÜNB einzureichen ist. Im Falle einer nicht fristgerechten finalen Selbsterklärung beträgt die anzuwendende Höchstgrenze null und führt zu einem Rückforderungsprozess.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 12 Abs. 3 StromPBG haben sLV bis spätestens 30.06.2024 bzw. mit genehmigtem Fristverlängerungsantrag bis spätestens 30.09.2024 eine Abrechnung zu erstellen und beim regelzonenverantwortlichen ÜNB einzureichen. Diese zusammengefasste Endabrechnung ist entsprechend § 34 StromPBG von einem Prüfer zu testieren. Das Testat ist der Endabrechnung beizulegen.

In Anlehnung zu den unterjährigen Meldungen, werden im Rahmen der Endabrechnung nach § 12 Abs. 3 StromPBG bilanzkreisscharf das gewährte Entlastungskontingent sowie die Entlastungsbeträge abgefragt. Abrechnungsrelevant ist für einen sLV ausschließlich die Meldung nach § 12 Abs. 3 StromPBG.

Darüber hinaus haben sLV eine zusammengefasste Endabrechnung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 b StromPBG bis spätestens 31.05.2024 bzw. mit genehmigtem Fristverlängerungsantrag bis spätestens zum 31.05.2025 beim regelzonenverantwortlichen ÜNB einzureichen. Aus Gründen der Vereinfachung können Sie die

Meldung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StromPBG der Meldung nach § 12 Abs. 3 StromPBG beifügen, um eine weitere Abgabe zu einem späteren Zeitpunkt zu vermeiden.

Je nach Einreichungsdatum erfolgt die Endabrechnung zum 30.09.2024 oder zum 30.11.2024.

2.5 DATENMELDUNG DER TRANSPARENZANFORDERUNGEN NACH § 30 ABS. 5 STROMPBG

Für die Datenmeldung der Transparenzanforderungen nach § 30 Abs. 5 StromPBG ("Letztverbraucher, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Beitrag von 100 000 Euro im Kalenderjahr 2023 übersteigen") verweisen wir auf das [TAM-Meldeportal](#). Dort erhalten Sie ausführliche Information zur Meldepflicht. Die Frist für die TAM-Meldung ist nach StromPBG am 30.06.2024 bzw. durch die Fristverschiebung nach FAQ am 30.09.2024.

Wir bitten Sie, jegliche Rückfragen zur TAM-Meldung an die hinterlegte Mailadresse oder Service-Hotline des [TAM-Meldeportals](#) zu richten.

3. HINWEIS ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN AUF ERSTATTUNG IM JAHR 2024

Den Übertragungsnetzbetreibern ist bewusst, dass viele EltVU/sLV auf Grund der gesetzlichen Regelungen und der damit verbundenen Fristenkette, eine Abgabe der Meldung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG / § 12 Abs. 3 StromPBG i.V.m. der Vorlage eines Prüfvermerkes nach § 34 StromPBG zum 31.05.2024 / 30.06.24 nicht bewerkstelligen können, aber dennoch einen finanziellen Anspruch für unterjährig zu wenig gemeldet Entlastungsbeträge zum 31.05.2024 / 30.06.24 nachmelden wollen.

Sollten unterjährig nicht die vollen Entlastungsbeträge ggü. den ÜNB gemeldet worden sein, stellen die ÜNB nicht den Anspruch auf finanziellen Ausgleich nach § 20 StromPBG in Frage, sondern wollen vielmehr auf die Geltendmachung im Rahmen der Endabrechnung verweisen. Eine vorgezogene Auszahlung ohne Endabrechnung können die ÜNB mangels gesetzlicher Grundlage nicht ermöglichen. Ein finanzieller Ausgleich kann folglich nur noch über eine Endabrechnung in Kombination mit einem Wirtschaftsprüfertest erfolgen (vgl. 2.2 und 2.4).